

Memorandum of Understanding (MoU)
über die Zusammenarbeit
zwischen der
Finanzmarktaufsicht (FMA)
und der
Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	3
2	Allgemeine Prinzipien der Zusammenarbeit.....	3
3	Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute.....	4
4	Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute	6
5	Weitere gemeinsame Agenden im Rahmen der Bankenaufsicht	7
5.1	Horizontale Aufsichtsagenden	7
5.2	Makroprudenzielle Aufsichtsagenden und Finanzmarktstabilität	8
5.3	Meldewesen und Statistik	8
6	Zusammenarbeit im Rahmen der Bankenabwicklung	9
7	Zusammenarbeit im Rahmen von Rechnungslegung, Pensionskassen-, Versicherungs-, Einlagensicherungs- und Wertpapieraufsicht.....	10
8	Sonstige Agenden	11
8.1	Gemeinsame Datenbank	11
8.2	Internationale Finanzsanktionen.....	11
8.3	Zusammenarbeit in Krisenfällen	11
8.4	Joint Audits der FMA- und OeNB-Innenrevision	12

1 PRÄAMBEL

Ziel dieses MoUs ist eine Darstellung der Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB mit Fokus auf die bestehenden Schnittstellen und die gesetzlichen Zuständigkeiten der beiden Institutionen.

Gegenständliches MoU beinhaltet wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit, stellt jedoch keine abschließende Regelung aller Zuständigkeiten, Tätigkeiten, Arbeitsabläufe oder -prozesse dar, und es bleiben bestehenden Rechtsakte und Vereinbarungen jeglicher Form über die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der OeNB unberührt. Das gegenständliche MoU umfasst in erster Linie die Zusammenarbeit im Rahmen der Bankenaufsicht. Nicht umfasst sind grundsätzlich die ausschließlichen Zuständigkeiten der FMA im Rahmen der Beaufsichtigung von Sonderkreditinstituten und Betrieblichen Vorsorgekassen, bei der Versicherungs-, Pensionskassen-, Wertpapier- und Conductaufsicht sowie bei der Geldwäscheprävention¹.

2 ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER ZUSAMMENARBEIT

Während die FMA in Österreich die zuständige Behörde für die Bankenaufsicht ist (National Competent Authority), ist die OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht gesetzlich mit der wirtschaftlichen Analyse und der Vorortprüfung betraut. Sowohl die FMA als auch die OeNB sind in ihrem Handeln unabhängig und weisungsfrei.

FMA und OeNB bekennen sich zu einer engen **partnerschaftlichen Zusammenarbeit** im Bereich der Finanzmarktaufsicht, der Finanzmarktstabilität und der Bankenabwicklung, die zwecks Hebung von Synergien und Minimierung von Doppelgleisigkeiten durch eine klare Aufgabenverteilung und -abgrenzung zwischen beiden Institutionen geprägt ist. Soweit beide Institutionen zur Beaufsichtigung bestimmter Finanzmarktteilnehmer beitragen, übernimmt im Regelfall die FMA die rechtliche Analyse und Würdigung und trifft die behördlichen Entscheidungen. Die OeNB übernimmt die ökonomische Analyse und Würdigung sowie die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen.

Um eine qualitativ hochwertige aufsichtliche Arbeit zu gewährleisten und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich sichern zu können, bekennen sich FMA und OeNB zu einem **umfassenden und zeitnahen Informationsaustausch**. FMA und OeNB tauschen **Daten**, daraus abgeleitete **Auswertungen und Analysen** sowie sonstige Informationen, soweit rechtlich vorgesehen und seitens der jeweils anderen Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, aus. Der Informationsaustausch zwischen FMA und OeNB betrifft neben Angelegenheiten der laufenden Aufsicht und der Finanzmarktstabilität auch **internationale Entwicklungen**, anstehende Vorhaben von Relevanz für die Finanzmarktaufsicht bzw. -stabilität sowie geplante rechtliche Änderungen.

¹ Soweit es in diesen Bereichen dennoch zur punktuellen Zusammenarbeit kommt, wird diese in der weiteren Folge explizit dargestellt.

FMA und OeNB bedenken die Auswirkungen ihres Handelns auf die Aufgabenbereiche der jeweils anderen Institution und informieren einander wechselseitig über solche Sachverhalte.

Zwischen FMA und OeNB findet laufend sowie anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen den für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilungen und anderen Fachabteilungen und Bereichen von FMA und OeNB (wie insbesondere den Bereichen Wertpapier-, Geldwäsche- und Conductaufsicht, Bankenabwicklung, internationale Sanktionsmaßnahmen, Überwachung der Finanzmarktstabilität, Zahlungssystemaufsicht, Umsetzung der Geldpolitik sowie dem Zahlungsverkehr) statt.

FMA und OeNB üben die ihnen im Rahmen der Finanzmarktaufsicht übertragenen Aufgaben unter dem Blickwinkel von Risikoorientierung, Proportionalität und Kostenbewusstsein aus. Die FMA stützt sich auf die Prüfergebnisse, Gutachten sowie Analysen der OeNB und verlässt sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit nicht begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit vorliegen.

Die Zusammenarbeit in der Bankenaufsicht erfolgt im Rahmen der Europäischen Bankenunion, eingebettet in die **europäische Aufsichtsarchitektur**. Die Teilnahme an **internationalen Aufsichtsgremien in den von der Zusammenarbeit berührten Aufsichtsbereichen** erfolgt auf oberster Entscheidungsebene durch beide Institutionen, während an technischen Arbeitsgruppen – auf Basis der grundsätzlichen Aufgabenzuordnung – regelmäßig nur ein österreichischer Vertreter teilnimmt. FMA und OeNB stimmen wesentliche Positionen vorab ab. Die Gremienbesetzung wird im Hinblick auf strategische Schwerpunktsetzungen jährlich einem Review unterzogen.

Wesentliche Abstimmungen und Entscheidungen werden auf nationaler Ebene im Rahmen von gemeinsamen Gremien (auf unterschiedlichen Managementebenen) vorgenommen bzw. diskutiert. Sie dienen zudem dem laufenden Austausch von bankspezifischen Informationen sowie der strategischen und operativen Ausrichtung hinsichtlich querschnitts- und organisationsbezogener Themen.

3 AUFSICHT ÜBER BEDEUTENDE KREDITINSTITUTE

Im Single Supervisory Mechanism (**SSM**) ist die Europäische Zentralbank (EZB) die zuständige Behörde für die mikroprudenzielle Aufsicht über die **bedeutenden Institute** (*Significant Institutions, SIs*). Die Festlegung des **jährlichen Aufsichtsprogramms** (inklusive des Prüfplanes, etwaiger Schwerpunktanalysen, etc.) und die konkrete Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Modellbegutachtungen zur Genehmigung interner Modelle erfolgen in enger Abstimmung zwischen EZB, FMA und OeNB. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von FMA und OeNB auch in sämtliche Aufgabenbereiche im Rahmen der laufenden Aufsicht involviert.

Für Zwecke der **Off-Site-Analyse** österreichischer SIs arbeiten Mitarbeiter der FMA und der OeNB gemeinsam mit Mitarbeitern der EZB sowie anderer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken in sogenannten gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams, JSTs*) zusammen.

In Absprache mit der EZB erfolgt hierbei eine klare **Aufgabenteilung** zwischen JST-Mitgliedern der FMA und JST-Mitgliedern der OeNB, wobei die Abgrenzung im Sinne der allgemeinen Aufgabenteilung in rechtliche (FMA) und wirtschaftliche Analyse (OeNB) erfolgt.

Die **rechtliche Analyse** der FMA umfasst unter anderem die Beurteilung der Governance der SIs, die Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (*Fit & Proper-Verfahren*) sowie Konzessionsverfahren oder Eigentümerkontrollverfahren.

Die **wirtschaftliche Analyse** der OeNB betrifft unter anderem die Erstellung von Analysen zu Geschäftsmodellen, zu Kredit-, Markt- und operationellen Risiken inklusive der Überwachung interner Modelle, zu Liquiditätsrisiken und IT-Risiken sowie zur Digitalisierung des Bankgeschäftes. Komplementiert werden die angeführten Bereiche durch die Analysen der bankinternen Kapital- und Liquiditätsadäquanzverfahren (*ICAAP* und *ILAAP*) sowie ausgewählte Querschnitts- und Vergleichsanalysen.

Vor-Ort-Prüfungen und Modellbegutachtungen unter österreichischer Verantwortung werden von der OeNB geleitet und durchgeführt. Zweck und Umfang der Prüfung werden zwischen Prüfungsleitung und dem jeweils zuständigen JST vereinbart. Die Durchführung der Vor-Ort Tätigkeit erfolgt dabei nach den SSM Anforderungen an Prüfprozesse und -methoden gemäß Supervisory Manual. Die Prüfberichte der OeNB inklusive der Würdigung der Stellungnahme des geprüften SIs werden nach Beendigung der Prüfungen den JSTs zur Verfügung gestellt. Diese sind in weiterer Folge für die Einberufung der Abschlussbesprechungen mit den Banken sowie die Erarbeitung gegebenenfalls erforderlicher aufsichtlicher Beschlüsse verantwortlich.

Mitarbeiter der OeNB sind darüber hinaus in enger Abstimmung mit Mitarbeitern der FMA auch federführend an der Durchführung und Weiterentwicklung der **Stress-Tests** von EZB und EBA beteiligt, deren Ergebnisse wiederum den JSTs zur weiteren Berücksichtigung im Rahmen der mikroprudenziellen Aufsichtstätigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die OeNB ist für die Durchführung der Berechnungen sowie die Weiterentwicklung der Methodologie der Szenarien zuständig. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Methodologie und Szenarien ist die FMA eingebunden.

Die nationale Vorbereitung von Sitzungen und Umlaufbeschlüssen des SSM-Supervisory Board und - bei Themen mit SSM-Bezug – des EZB Governing Council erfolgt in enger Zusammenarbeit von FMA und OeNB, wobei die FMA die Supervisory Board Vorbereitung und die OeNB die Governing Council Vorbereitung koordiniert. Dies umfasst insbesondere die Zuteilung der Themenverantwortlichen gemäß der allgemeinen Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB, die Abhaltung gemeinsamer Briefings sowie die Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen schriftlicher Verfahren. Darüber hinaus arbeiten beide Institutionen – unter Bedachtnahme auf die Relevanz von Themen für den österreichischen Bankensektor – entsprechend ihrer jeweiligen Fachexpertise intensiv an der **Weiterentwicklung der Bankenaufsicht im SSM** mit.

Zusätzlich zur laufend stattfindenden Kooperation von FMA und OeNB innerhalb der JSTs ist zwischen FMA und OeNB ein vierteljährlich tagendes Abstimmungs- und Informationsgremium auf Managementebene eingerichtet. In diesem abwechselnd geleiteten Gremium werden der österreichische SI-Bankensektor im österreichischen und SSM-Querschnitt, aktuelle

Einzelbankthemen, Ergebnis- und Risikoentwicklung der österreichischen SIs sowie relevante Themen zur Abwicklungsplanung behandelt.

4 AUFSICHT ÜBER WENIGER BEDEUTENDE KREDITINSTITUTE

Die Aufsicht über **weniger bedeutende Institute** (*Less Significant Institutions, LSIs*) – worunter alle CRR-Kreditinstitute, die keine SI sind zu verstehen sind wird gemäß der nationalen gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung gemeinsam von FMA und OeNB ausgeübt². Im Hinblick auf LSI übt die EZB – mit den Ausnahmen der ausschließlichen EZB-Zuständigkeiten³ – lediglich eine **Oversight**-Funktion aus.

Ausgangspunkt für den aufsichtlichen Planungsprozess ist die **Kategorisierung der LSIs** gemäß EZB Priorisierungsmethodologie in niedrige, mittlere und hohe Priorität. Die Frequenz und Intensität des aufsichtlichen Evaluierungsprozesses (SREP) richtet sich nach dieser Einstufung und wird jährlich zwischen FMA und OeNB abgestimmt.

Bei der Beaufsichtigung über LSI ist das sog. **SPOC** (*Single Point Of Contact*)-System etabliert. Das bedeutet, dass in FMA und OeNB jeweils ein Mitarbeiter (SPOC) benannt ist, der als zentrale Ansprechstelle für ein KI fungiert und für dessen Beaufsichtigung verantwortlich ist. Die SPOCs aus FMA und OeNB sind gemeinsam für die jeweiligen KIs zuständig und fachlich für deren Beaufsichtigung verantwortlich.

Die **Aufgabenteilung** zwischen FMA und OeNB im Rahmen der Beaufsichtigung der LSIs entspricht im Grundsatz den allgemeinen Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB: Die FMA verantwortet die rechtliche Analyse und Würdigung und trifft die behördlichen Entscheidungen. Die ökonomische Analyse und Würdigung sowie die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen liegt im Verantwortungsbereich der OeNB als sachverständige Institution.

Im Rahmen der **Off-Site-Analyse** unterzieht die OeNB alle vorhandenen Daten und Informationen einer laufenden wirtschaftlichen Analyse in Bezug auf die einzelnen LSIs. Dabei überprüft die OeNB auch eine allfällige Veränderung der Risikolage im Hinblick auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Solidität, einen möglichen oder drohenden Ausfall sowie die Verletzung bankaufsichtlicher Bestimmungen. Ergänzend dazu führt sie jährlich mikroprudenzielle Stress-Tests durch bzw. verantwortet die notwendige Entwicklung und Wartung der für das Stress-Testing erforderlichen Analysetools sowie deren Betrieb.

Die Ergebnisse dieser ökonomischen Analyse dienen der FMA als Basis für die laufende **behördliche Beurteilung**. Ergänzend dazu beauftragt die FMA zwecks Beurteilung von Sondersachverhalten die OeNB mit der Durchführung von Ad-Hoc-Analysen, Analysen von Sanierungs- und Abwicklungsplänen sowie mit der Erstellung gutachtlicher Äußerungen. Die FMA nimmt die rechtliche Beurteilung all dieser ökonomischen Analyseergebnisse vor, führt

² Gleiches gilt für sonstige Kreditinstitute gemäß § 1 Abs 1 BWG (mit Ausnahme Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien, Betriebliche Vorsorgekassen und Depotbanken) sowie Zahlungsinstitute und E-Geld Institute.

³ Hierunter fallen die sogenannten „common procedures“, also Erteilung sowie Entzug der Konzession sowie die Beurteilung der Anzeige über den Erwerb qualifizierter Beteiligungen an CRR-KI.

eigene rechtliche Analysen durch und setzt die erforderlichen behördlichen Schritte. Darüber hinaus obliegt der FMA die Führung von Konzessions-, Eigentümerkontroll- und Fit & Proper-Verfahren sowie allfälligen sonstigen behördlichen Verfahren.

Vor-Ort-Prüfungen im prudenziellen Bereich werden grundsätzlich nach einem gemeinsam zwischen FMA und OeNB abgestimmten Prüfungsprogramm von der OeNB in eigener Verantwortung durchgeführt, wobei die festgelegte Prüfstrategie regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall adaptiert wird. Die OeNB wird mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen von der FMA beauftragt. Im Zuge laufender Prüfungen informiert die OeNB die FMA über Erkenntnisse mit unmittelbarem behördlichem Handlungsbedarf. Die FMA informiert die OeNB über behördliche Handlungen bei einem LSI im Prüfungszeitraum. Die Stellungnahme und der erste Maßnahmenplan des LSIs zum jeweiligen Prüfbericht werden durch die Prüfungsabteilung der OeNB gewürdigt und die Ergebnisse der FMA in einer Replik zur Verfügung gestellt. In einer gemeinsamen Dreierunde mit jeweils zumindest einem Vertreter von FMA, Off-Site-Analyseabteilung der OeNB sowie Prüfungsabteilung der OeNB erfolgt eine Besprechung offener Fragen zur Replik und der Abschluss des regulären Prüfungsprozesses. Das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen obliegt der FMA.

Zusätzlich zur laufend stattfindenden Kooperation und Abstimmung zwischen FMA und OeNB ist ein vierteljährlich tagendes **Abstimmungs- und Informationsgremium** jeweils auf Abteilungsleiter- und Managementebene zwischen FMA und OeNB eingerichtet. In diesem abwechselnd geleiteten Gremium werden der österreichische Bankensektor, aktuelle Einzelbankthemen, die Ergebnis- und Risikoentwicklung der österreichischen KIs sowie relevante Themen zur Abwicklungsplanung behandelt.

Im Hinblick auf die EZB Oversight-Funktion wirken FMA und OeNB entsprechend ihrer jeweiligen Fachexpertise bei der Entwicklung **gemeinsamer Aufsichtsstandards** mit.

5 WEITERE GEMEINSAME AGENDEN IM RAHMEN DER BANKENAUF SICHT

5.1 HORIZONTALE AUFSICHTSAGENDEN

Die Policy-Entwicklung bzw. die Entwicklung von Positionierungen zu internationalen und nationalen Vorhaben im Bereich der prudenziellen Bankenregulierung und -aufsicht erfolgt in enger Abstimmung zwischen FMA und OeNB. Zielsetzung ist im Regelfall eine gemeinsame aufsichtliche Positionierung, wobei beide Häuser ihre jeweilige fachliche Expertise bestmöglich einbringen; im Einzelfallgesondert ausgearbeitete Stellungnahmen werden einander wechselseitig zur Kenntnis gebracht.

Um ein Benchmarking der österreichischen Banken zu erhalten und potenzielle Problemfelder frühzeitig zu identifizieren, werden von der OeNB entsprechende Querschnittsanalysen erstellt. Die OeNB fokussiert hierbei auf ökonomische Fragestellungen, insbesondere im Bereich der Kapitaladäquanz und der Liquiditätsversorgung, von Peer-Group-Analysen sowie auf Auswirkungsstudien zu regulatorischen Fragestellungen. Die FMA trägt ihrerseits durch rechtliche, behördliche und die integrierte Aufsicht betreffende Analysen zu einer

umfassenden Betrachtung des österreichischen Bankensektors bei. In Bezug auf die geplanten Analysetätigkeiten erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen beiden Institutionen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analysen werden in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen gemeinsamer Workshops) zwischen FMA und OeNB präsentiert und diskutiert.

5.2 MAKROPRUDENZIELLE AUFSICHTSAGENDEN UND FINANZMARKTSTABILITÄT

Die **Zusammenarbeit** in der makroprudenziellen Aufsicht zwischen FMA und OeNB erfolgt nach den allgemeinen Prinzipien der Zusammenarbeit.

Die OeNB ist für das Design und die Durchführung **makroprudenzieller Analysen**, Finanzmarktstabilitätsanalysen sowie Indikatorenentwicklung, Maßnahmenvorschläge und ökonomische Auswirkungsanalysen zuständig. Sie analysiert und identifiziert Risiken für die Stabilität des Finanzsystems in seiner Gesamtheit und führt zu diesem Zweck auch makroprudenzielle Stresstests und Ansteckungsanalysen durch. Bei der Durchführung von Analysen mit Nicht-Bank- bzw. sektorübergreifendem Charakter sowie bei der Indikatorenentwicklung und dem Analysedesign erfolgt eine enge Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit der FMA. Darüber hinaus werden seitens der OeNB mehrmals jährlich Risikoworkshops organisiert, an denen alle mit ökonomischen Fragestellungen befassten Abteilungen von FMA und OeNB zur Teilnahme eingeladen sind. Unter Nutzung dieses breiten Know-Hows werden Analysen zu aktuellen Risiken des Finanzmarktes präsentiert und aus verschiedensten vertretenen Blickwinkeln diskutiert.

Die OeNB hat Beobachtungen und Feststellungen von grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung im Bereich der Finanzmarktstabilität der FMA und dem BMF mitzuteilen. Darüber hinaus übernimmt sie Gutachterfunktion im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht. Einerseits erstellt sie Gutachten, die als Basis für die Beurteilung der Notwendigkeit von der FMA allenfalls zu ergreifender makroprudenzieller Instrumente dienen. Andererseits erstellt sie Gutachten für das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) und schlägt dem FMSG Empfehlungen an die FMA vor. Neben diesen analytischen Aufgaben ist die OeNB für die inhaltliche Vorbereitung der FMSG-Sitzungen verantwortlich, übernimmt die Sekretariatsfunktion im FMSG und trägt den Sach- und Personalaufwand für das FMSG.

Soweit die OeNB Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Gründen ohne Prüfauftrag der FMA durchführt, verständigt sie die FMA unter Darlegung der zur Prüfung führenden Gründe spätestens mit Beginn der Prüfung.

Die FMA als makroprudenzielle Behörde ist für die behördliche Umsetzung und Veröffentlichung von makroprudenziellen Maßnahmen verantwortlich und fungiert daher auch als **behördliche Schnittstelle** und Ansprechpartner, insbesondere im Rahmen der Notifikationsverfahren für europäische Institutionen und Behörden (v.a. ESRB und EZB im Rahmen des SSM).

5.3 MELDEWESEN UND STATISTIK

Die OeNB ist für die technische Implementierung, operative Durchführung und für die konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung des **aufsichtlichen Meldewesens in den Bereichen**

Bankenaufsicht und Abwicklung, die diesbezügliche Qualitätssicherung sowie für die **Statistik** und damit verbundene Serviceleistungen zuständig. Dies umfasst die Erhebung und Verarbeitung von standardisierten elektronischen Meldungen inklusive Stammdaten, die Anreicherung und Aufbereitung der Daten in fixen Sets parametrisierbarer Standardauswertungen für aufsichtliche Zwecke sowie die Weiterentwicklung des Meldewesens in den europäischen Arbeitsgremien.

FMA und OeNB informieren einander rechtzeitig über **neue Erhebungen**, geplante und notwendige **Änderungen** sowie sonstige relevante Entwicklungen, die potenzielle Auswirkungen auf die Meldepflichtigen sowie die wechselseitige Zurverfügungstellung von Informationen haben. Dies betrifft insbesondere Änderungen im gesetzlichen Rahmen, technische Anpassungen an den Schnittstellen sowie auch Änderungen bei den Meldeverpflichteten. Die FMA gewährleistet der OeNB zu diesem Zweck Zugriff auf die bei der FMA eingerichtete Behördendatenbank, in der sämtliche die individuellen Meldepflichten der Aufsichtsunterworfenen determinierenden Informationen abrufbar sind. Umgekehrt stellt die OeNB den FMA-Mitarbeitern einen laufenden Zugriff auf alle aufsichtsrelevanten Meldedaten zur Verfügung. Neue Datenanforderungen werden im Aufsichts- und Abwicklungsbereich möglichst unter Berücksichtigung existenter Meldewege, Technologien und im Rahmen des integrierten Datenmodells entwickelt.

Die OeNB stellt die für die Durchführung der Erhebungen notwendigen **personellen und technischen Mittel** zur Verfügung und gewährleistet den Betrieb, die Weiterentwicklung und Wartung geeigneter IT-Systeme und Tools. Weiters werden seitens der OeNB **Schulungen** zu den Erhebungen, den Tools, den methodologischen Aspekten bzw. das Datenmodell betreffend angeboten.

Soweit Meldedaten an europäische Aufsichtsbehörden bzw. internationale Institutionen weiterzuleiten sind, wird dies ebenfalls durch die OeNB besorgt.

6 ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER BANKENABWICKLUNG

Die FMA ist die national zuständige Abwicklungsbehörde (National Resolution Authority, NRA). FMA und OeNB arbeiten bei grundsätzlich allen Fragestellungen zur Finanzmarktstabilität im Themenbereich Bankenabwicklung (wie z.B. im Zusammenhang mit dem Public Interest Test) eng zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien der Zusammenarbeit.

Darüber hinaus holt die FMA als NRA im Zuge der Abwicklungsplanung gutachtliche Äußerungen der OeNB zur Klärung spezifischer ökonomischer Fragestellungen im Bereich Finanzmarktstabilität ein.

Bei einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall eines konkreten Kreditinstituts/Gruppe holt die FMA als NRA routinemäßig gutachterliche Äußerungen der OeNB zum Bestehen eines öffentlichen Interesses an einer Abwicklung eines Institutes oder einer Gruppe, insbesondere zu Fragestellungen des Bestehens kritischer Funktionen und zu einer möglichen Gefährdung der Finanzstabilität und zur allfälligen Aktualisierung des Abwicklungskonzepts ein.

Zum Zweck einer wirksamen Finanzmarktkrisenvorsorge nutzt die FMA die Expertise der OeNB aufgrund deren Funktion als „*Lender-of-Last-Resort*“ und deren besondere Kenntnis und Erfahrung mit Zahlungssystemen.

Soweit im Bereich der Bankenabwicklung Vor-Ort-Prüfungen stattfinden, werden diese nach der gemeinsam abgestimmten Prüfplanung grundsätzlich durch die OeNB durchgeführt. Eine Teilnahme der FMA als NRA oder des SRB sind dabei möglich.

Zusätzlich zur laufend stattfindenden Kooperation und Abstimmung zwischen FMA und OeNB bestehen standardisierte und formalisierte Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse über die nationalen Gremien zwischen den beiden Institutionen.

7 ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN VON RECHNUNGSLEGUNG, PENSIONS-KASSEN-, VERSICHERUNGS-, EINLAGENSICHERUNGS- UND WERTPAPIERAUFSICHT

Zur Sicherstellung einer konsistenten und einheitlichen Auslegung von **Rechnungslegungsnormen** in den Aufsichtszuständigkeiten der FMA erfolgt eine regelmäßige sowie anlassbezogene Abstimmung der OeNB mit der FMA.

In der **Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht** ist die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde auch Einlaufstelle für das Meldewesen. Sie stellt die für die Aufgaben der OeNB relevanten Daten aus diesen Aufsichtsbereichen laufend an die OeNB in elektronisch weiter verarbeitbarer Form zur Verfügung, worüber auch entsprechende Service Level Agreements abgeschlossen wurden.

Bei der **Genehmigung** (partieller) **Interner Modelle** von Versicherungsunternehmen stützt sich die FMA bezüglich Marktrisikomodul gemäß VAG 2016 auf eine gutachterliche Äußerung der OeNB. Die diesbezüglichen Prüfschritte erfolgen in enger Abstimmung zwischen FMA und OeNB.

Bei der Beaufsichtigung von **Zentralen Gegenparteien** und **Zentralverwahrern** erfolgt aufgrund der (aus europäischen Vorgaben resultierenden) Zuständigkeit der OeNB für die Aufsicht über Zahlungssysteme aus Synergiehebungs- und Effizienzgründen eine enge Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB. Die FMA beauftragt die OeNB zu ausgewählten Themen mit der Erstattung von gutachterlichen Äußerungen und mit der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen. Die **zu meldenden Daten** der Zentralen Gegenpartei und der Zentralverwahrer erhält die OeNB direkt und führt zunächst eine Qualitätssicherung durch. Sobald diese abgeschlossen ist, stellt die OeNB diese Daten der FMA über eine Schnittstelle zur Verfügung.

Die Aufgabenverteilung in der Aufsicht über **Sicherungseinrichtungen** folgt ebenfalls der allgemeinen Aufgabenteilung. Die OeNB führt die ökonomische Analyse der

Sicherungseinrichtungen durch. Zudem führt die OeNB auch auf Basis einer zwischen der FMA und der OeNB abgestimmten, risikoorientierten Prüfstrategie und eines abgestimmten Jahresprüfprogrammes Vor-Ort-Prüfungen bei den Sicherungseinrichtungen durch. Die hieraus jeweils gewonnen Erkenntnisse werden der FMA zwecks entsprechender rechtlicher Würdigung seitens der OeNB übermittelt.

8 SONSTIGE AGENDEN

8.1 GEMEINSAME DATENBANK

Gemäß gesetzlicher Anordnung ist die OeNB für den Betrieb einer gemeinsamen Datenbank verantwortlich. Ursprünglich als gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Meldedaten und Analysen eingerichtet, wurde ihr Einsatzgebiet über die Jahre und durch diverse gesetzliche Änderungen wesentlich verbreitert. Heute erfolgt beinahe der gesamte wechselseitige Austausch von Daten, Informationen und Analysen mit Relevanz für die jeweiligen finanzmarktaufsichtlichen Aufgaben via Einstellung in die gemeinsame Datenbank. Daten, über die beide Institutionen verfügen, sind seitens der OeNB in die Datenbank einzustellen. In der Praxis erfolgen das Einstellen und das Abrufen von Daten, Informationen und Analysen in die bzw. aus der gemeinsamen Datenbank über verschiedene IT-Applikationen.

8.2 INTERNATIONALE FINANZSANKTIONEN

Im Bereich der Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen übt die **OeNB** partiell Behördenfunktion aus, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Freigabe von Geldern sanktionierter Personen. Zu diesem Zweck führt sie zur Kontrolle der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen unter anderem Vor-Ort-Prüfungen bei Kredit-, Finanz und Zahlungsinstituten durch. Im Rahmen der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB werden laufend sowie anlassbezogen aufsichtsrechtlich relevante institutsbezogene Informationen aus dem Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und dem Bereich der Finanzsanktionen ausgetauscht.

8.3 ZUSAMMENARBEIT IN KRISENFÄLLEN

Im Rahmen einer Krise kann es hinsichtlich der von FMA und OeNB allenfalls zu ergreifenden Maßnahmen zu erheblichen Aus- und Wechselwirkungen auf andere Bereiche der beiden Institutionen kommen. Es findet daher im Krisenfall im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ein besonders enger Austausch zwischen FMA und OeNB statt. Dieser erstreckt sich im Krisenfall insbesondere auch auf die Funktion der OeNB als Lender of Last Resort, als Geschäftspartner bei geldpolitischen Geschäften sowie als Zahlungsverkehrssystembetreiber – sowie die Funktion der FMA als Abwicklungsbehörde. Dieser Austausch erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der EZB und dient insbesondere zur eingehenden Abklärung möglicher Auswirkungen auf potentiell betroffene Bereiche und Funktionen in FMA und OeNB. Zum Zwecke der Krisenvorsorge unterziehen FMA und OeNB die für den Krisenfall in einem gemeinsamen Handbuch festgelegten Prozesse einem periodischem Review.

8.4 JOINT AUDITS DER FMA- UND OeNB-INNENREVISION

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) sieht vor, dass die Innenrevisionen der nationalen Bankaufsichtsbehörden (*National Competent Authorities, NCA*) sowie jene der nationalen Zentralbanken (*National Central Banks, NCB*), basierend auf dem vom Governing Council beschlossenen **Prüfplan** des Internal Auditors Committee (IAC) laufend mit der Durchführung von Prüfungen des Single Supervisory Mechanism (SSM) beauftragt werden.

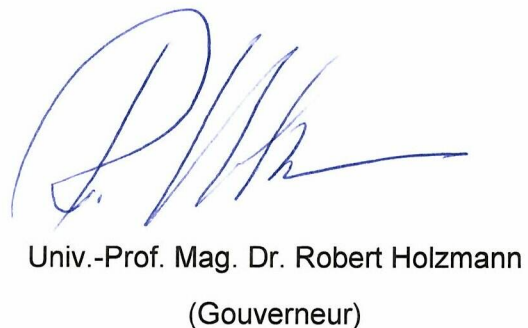
Bei diesen IAC/ESZB/SSM-Prüfungen sind die **Vorgaben der EZB** einzuhalten. Bei Prüfaufträgen im Rahmen der Bankenaufsicht entscheiden FMA und OeNB im Einzelfall, ob diese als Joint Audits gemeinsam von den Innenrevisionen der FMA und der OeNB durchgeführt werden.

Diese Vorgangsweise trägt dazu bei, das duale System in der österreichischen Finanzmarktaufsicht im Sinne eines prozessorientierten und -übergreifenden Kontrollansatzes regelmäßig **einer gemeinsamen Überprüfung durch die Innenrevisionen beider Institutionen zu unterziehen**.

Wien am 25.2.2020



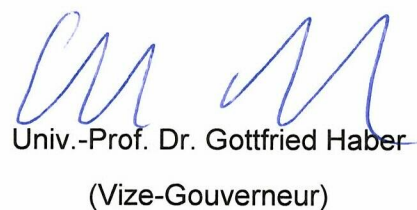
Mag. Helmut Ettl
(Vorstand)



Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann
(Gouverneur)



Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
(Vorstand)



Univ.-Prof. Dr. Gottfried Haber
(Vize-Gouverneur)